

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 11

Artikel: Grundsätzliches zur Finanzreform des Bundes
Autor: Schmid, Jacques
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-333159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach Lage der Dinge ist die Verwerfung der Finanzartikel durch den Nationalrat das beste, was möglich war. Ein Abstimmungskampf, dessen negatives Ergebnis mit Sicherheit voraussehbar war, ist uns erspart geblieben. Damit wurde auch vermieden, daß die Gegensätze noch schärfer geworden sind und daß unnötig kostbare Zeit verlorengingeht.

Wenn bei den verantwortlichen Kreisen der gute Wille vorhanden ist, so wird die Haltung des Nationalrates gute Früchte zeitigen. Der Bundesrat muß endlich das tun, was er bis dahin vermieden hat. Er muß zu einer Verständigung mit der in der Richtlinienbewegung zusammengefaßten Hälfte unseres Volkes gelangen. Daß die Richtlinienparteien und -verbände diese Verständigung und die Zusammenarbeit wünschen, ist bekannt. Die Bereitschaft dazu sei hiermit noch einmal und nachdrücklich ausgesprochen. Wer die Hand erneut zurückweist, trägt die schwerste Verantwortung vor unserem Volke und vor der Geschichte.

Die Finanzartikel sind verworfen. Möge ihre Verwerfung einer wirklichen Finanzreform die Wege ebnen.

Grundsätzliches zur Finanzreform des Bundes

Von Jacques Schmid.

Der Finanzhaushalt jedes Staates ist in den Mitteln, welche er zur Deckung seines Bedarfes wählt, von der Form seiner Volkswirtschaft und von seiner Einstellung zur gegebenen Grundorganisation derselben abhängig. In der ganzen Vergangenheit war das Finanzsystem durch die historische Grundform der Volkswirtschaft beherrscht. Der Feudalstaat lebte vom Ertrag des freien und des Lehensbesitzes der Herren und von den Real- und Personalabgaben der Pflichtigen. Der absolute Staat brachte seine Mittel durch Privilegien- und Aemterverkäufe, durch Lizenzen, Regalien- und Verwaltungsgebühren auf. Beide Staatsformen gingen an der Ueberlastung der Bedrückten zu grunde.

Der liberale Staat steht auf der Grundlage der kapitalistischen Volkswirtschaft und hat dementsprechend seinen Finanzhaushalt einrichten müssen. Dieses charakterisiert sich durch das ungeheure Uebergewicht der Steuern über alle andern Einnahmen.

In der Schweiz wurden im Jahre 1936 an direkten Steuern, also Vermögens- und Einkommenssteuern, von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen erhoben Fr. 598 533 000.—, an indirekten Steuern, wie Zöllen und Verbrauchsabgaben, Fr. 359 705 000.—, und aus Monopolen und Regalien flossen nur Fr. 13 569 000.— in die Kassen der öffentlichen Verwaltung. Diese vorwiegende Steuerdeckung des Staatsbedarfes ist kein idealer Zustand und muß mit dem Anwachsen der Soziallasten früher oder später zum Versagen kommen. Das Anwachsen der Soziallasten aber hat seinen Grund in der kapitalistischen Volkswirtschaft. Die Entwicklung der Produktionstechnik mit ihrer

fortschreitenden Rationalisierung häuft in gleichem Maße die Sozialaufgaben, deren Lösung immer größeren Finanzbedarf bedingt. Beim heutigen System der Steuerdeckung aber kann der Staat, das Einheitsorgan der ganzen Gesellschaft, seinen Bedarf erst dann decken, nachdem das Gesamtergebnis konzentrierter Produktionszweige in zahllose Einzeleinkommen der Privatwirtschaften zerflossen ist. Mit großen Einsteuerkosten muß dann der Staat seine Mittel tropfenweise sammeln.

Wie lange wir mit diesem System durchkommen werden, das hängt ganz davon ab, ob die private Wirtschaft die wachsende Steuerlast zu tragen vermag und wie diese auf die Schultern der Steuerzahler verteilt wird. Wir haben darüber in der Eidgenossenschaft in der letzten Zeit bedeutsame Proben miterlebt. Mit dem Einbruch der großen Wirtschaftskrise im Jahre 1930 wuchsen die Soziallasten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sprunghaft an. Und die anfängliche Annahme, daß dies eine vorübergehende Erscheinung sei, erweist sich je länger je mehr als trügerisch. Wir stehen in einer Entwicklung engverknüpfter politischer und wirtschaftlicher Verhältnisse der ganzen Welt, die uns die durch den Kriseneinbruch gebrachten Soziallasten dauernd auferlegen. Und da ist nun mit Anleihensdeckung des öffentlichen Finanzbedarfs nicht mehr auszukommen. Schon hat sich für Bund, Kantone und Gemeinden *ein Schuldenberg von rund viereinhalb Milliarden Franken* aufgetürmt, der verzinst und abgetragen werden muß. Das verdoppelt die Last, die uns die Entwicklung seit 1930 gebracht hat. Was wir aber an Maßnahmen zum Einbringen neuer Mittel getroffen haben, das erweist sich heute als absolut *ungenügend*. Die drei Finanzprogramme der Eidgenossenschaft, die durch dringliche Bundesbeschlüsse gestützt auf das Notrecht des Staates durchgeführt worden sind, haben gezeigt, wo die Grenzen der Besteuerung liegen, die nicht ungestraft überschritten werden können, das heißt wo einer noch stärkeren Anzapfung das Versagen auf dem Fuße folgt. Daneben fließen aber noch Finanzquellen, die steuerlich noch gar nicht erfaßt sind und ebenso lassen sich einzelne heute schon bestehende Besteuerungen noch ergiebiger gestalten. Ehe das geschehen ist, kann nicht die Rede davon sein, daß der heutige, auf privater Kapitalwirtschaft ruhende Staat seine Sozialaufgaben nicht erfüllen könnte.

Eine andere Frage ist natürlich die, *ob die Bürger dieses Staates den Willen haben, ihm die zur Erfüllung seiner zeitgemäßen Aufgaben erforderlichen Mittel auch zu geben.* Um die Gestaltung der drei Finanzprogramme von 1934 bis 1938 wurde in den eidgenössischen Räten hart gestritten. Das Volk selbst hatte dazu nichts zu sagen, da es nach seiner Verwerfung des Lohnabbaues beim eidgenössischen Personal vom 28. Mai 1933 gestützt auf das Staatsnotrecht ausgeschaltet worden war. So wurden die Finanzprogramme von der bürgerlichen Mehrheit der eidgenössischen Räte nach ihrem Willen bestimmt. Die Vorschläge der Vertreter der Arbeiterklasse wurden nur zu einem kleinen Teil berücksichtigt und man kann mit Berechtigung nicht sagen, daß die bisherige eidgenössische Finanzgestaltung dem Willen des

Schweizervolkes entspreche. Sollte aber der heute noch mehrheitlich bürgerliche Staat nicht die Mittel aufbringen, deren er für die Erfüllung seiner Pflichten bedarf, dann steuert er dem Abgrund zu. Mit der nun vor den Räten liegenden Finanzreform über die nachher das Volk abzustimmen hat, ist diese große Probe zu bestehen oder nicht zu bestehen. (Inzwischen ist nun dieses Reformwerk im Nationalrat infolge seines zu einseitig nach rechts orientierten Aufbaus gescheitert.)

*

Der Finanzhaushalt der Kantone und Gemeinden ist aufs engste mit demjenigen des Bundes verknüpft. Es muß deshalb bei der eidgenössischen Finanzreform die Gesamtlage nicht nur des Bundes, sondern auch seiner Glieder, der Kantone und der Gemeinden, ins Auge gefaßt werden. Bund, Kantone und Gemeinden teilen sich in die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben. Deshalb müssen sie sich auch in die finanziellen Mittel teilen. Ein ungeschriebener Grundsatz war bisher, daß der Bund die indirekten, die Kantone und Gemeinden die direkten Steuern haben sollen. Mit der Erhebung der Kriegs- und Krisensteuern hat der Bund diesen Grundsatz durchbrochen. Damit erschwerte er den Kantonen und Gemeinden den Ausbau ihrer Finanzquellen sehr. Sie konnten den Mehrbedarf an Mitteln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Milderung ihrer Folgen nicht mehr voll aufbringen und haben große Schulden machen müssen. *Das Reinvermögen der Kantone im Betrage von rund 54 Millionen Franken im Jahre 1930 verwandelte sich bis zum Jahre 1936 in einen Schuldenüberschuß von rund 395 Millionen Franken.* Die Verschuldung der Gemeinden von über 10 000 Einwohnern wird auf Ende 1935 mit 1376 Millionen Franken angegeben. Dieser gewaltigen Schuld stehen aber auch noch große Vermögenswerte gegenüber, welche bis jetzt nicht gesamhaft ermittelt sind, so daß der Schuldenüberschuß nicht festgestellt werden kann wie bei den Kantonen.

Die Verschuldung des Bundes (Schuldenüberschuß) beträgt nach der Staatsrechnung 1937 nicht weniger als 1432 Millionen. Darin sind die Schulden der dem Bunde gehörenden Bundesbahnen nicht inbegriffen. Zur Sanierung der schweizerischen Eisenbahnen muß aber der Bund einzig an Betriebsdefiziten der SBB. mit ihren Personalkassen eine Summe von 714 Millionen und desgleichen zur Wiederaufrichtung der Privatbahnen eine Summe von 115 Millionen aufbringen. Die Bundesbahnen müssen mit einem unverzinslichen Dotationskapital des Bundes ausgestattet, oder besser gesagt ihre *Verschuldung um eine Milliarde auf Bundeskosten abgeschrieben* werden. Dazu kommen neue *Arbeitsbeschaffungs- und Rüstungskredite* im Betrage von 400 Millionen Franken. Insgesamt stehen wir, obige unvermeidliche Ausgaben eingerechnet, einer *Bundesschuld von rund 3,66 Milliarden* gegenüber, an der es nichts abzustreichen gibt, sondern die verzinst und getilgt werden muß.

Rechnen wir nun den *Schuldenüberschuß des Bundes, der Kantone und der Gemeinden* (der letztere gleich hoch angenommen wie bei den Kantonen errechnet) zusammen, so kommen wir zu der *Gesamtsumme von 4450 Millionen*, die, im Durchschnitt zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich,

einen *Jahreszins von nicht weniger als 155 Millionen* ausmacht. Das ist der sechste Teil der direkten und indirekten Steuerleistung für Bund, Kantone und Gemeinden.

Zur Steuerbelastung des schweizerischen Einwohners müssen aber auch noch folgende Belastungen gezählt werden, die derselbe in *Selbsthilfeorganisationen* leistet, die den Staat entlasten: Mitgliederbeiträge für Krankenkassen, Arbeitslosenkassen, Unfallversicherung, Pensionskassen zusammen schätzungsweise 150 Millionen, und dazu die Lebensversicherungsprämien von rund 235 Millionen, macht zusammen die Summe von 385 Millionen Franken.

Bei dem von den Statistikern mit *7,7 Milliarden geschätzten Gesamteinkommen des Schweizervolkes* macht die *steuerliche Belastung* allein einen Prozentsatz von $12\frac{1}{2}$ aus, nimmt man dazu noch die oben aufgezählten Versicherungsbeiträge, dann erhöht sich der Prozentsatz auf $17\frac{1}{2}$. Unsere Vorfahren, die gegen die Abgabe des »Zehnten« rebellierten, würden große Augen machen über unsere heutige Belastung.

Doch diese gesamten Ausführungen über die öffentliche Verschuldung und die steuerliche Belastung würden nichts sagen, wenn dazu nicht der Vergleich gemacht würde mit den *Einkommens- und Vermögensverhältnissen der einzelnen Einwohner* unseres Landes. Wir haben diese Verhältnisse in einer früheren Arbeit an dieser Stelle (Jahrgang 17, Heft Nr. 1) ausführlich gezeigt und besprochen. Sie seien deshalb nur in großen Zügen in Erinnerung gerufen. Die große Masse der Erwerbstätigen (1 781 884) hat nach der Statistik der ersten eidgenössischen Krisenabgabe ein Einkommen von rund 3000 Franken. Dann folgt eine Masse von rund 94 000 mit Einkommen von 4000 bis 5000 Franken, weitere 54 000 haben Einkommen von 5000 bis 6000, weitere 35 000 von 6000 bis 7000, 23 000 von 7000 bis 8000, 15 000 von 8000 bis 9000, 10 000 von 9000 bis 10 000, 13 000 von 10 000 bis 12 000, und dann kommen immer kleinere Zahlen von Einkommensbezügern mit größeren Zahlen des Einkommens von 12 000 bis 500 000 und mehr. Dasselbe beim Vermögen. Da die Vermögenssteuer erst von 50 000 an beginnt, fielen schon über 1 250 000 Erwerbstätige außer die Steuerpflicht. Nur rund 77 000 Vermögensbesitzer konnten erfaßt werden, die zusammen 12 664 000 000 Franken versteuern mußten. Und diese teilen sich auch wieder in immer kleiner werdende Klassen mit immer größer werdenden Vermögen auf, zuoberst 1244 Millionäre mit 2 481 000 000 Franken.

Beide Kategorien, Einkommen und Vermögen, zeigen folgendes Bild:

87 Prozent Einkommen bis 4000 Fr.	
11 Prozent Einkommen von 4000 bis 10 000 Fr.	
1,5 Prozent Einkommen von 10 000 bis 20 000 Fr.	
0,4 Prozent Einkommen von 20 000 bis 50 000 Fr.	
0,1 Prozent Einkommen von 50 000 Fr. und mehr.	
Vermögen von 0 bis 10 000 Fr.	85,5 Prozent.
Vermögen von 10 000 bis 500 000 Fr.	14,3 Prozent.
Vermögen von 500 000 Fr. und mehr	0,2 Prozent.

Das Einkommen und Vermögen wird nur bei der eidgenössischen Krisenabgabe einigermaßen gerecht zur Steuer herangezogen. Bei den kantonalen und den Gemeindesteuern ist fast durchweg *das kleine Einkommen und das kleine Vermögen im Verhältnis zum großen Einkommen und großen Vermögen zu stark belastet*. Wenn also Bund, Kantone und Gemeinden mehr Geld hereinbringen müssen, um die neuen sozialen Lasten zu tragen, die Schulden verzinsen und tilgen zu können, dann müssen sie nach oben und nicht nach unten greifen. Zumal das Elend in den untern Klassen schon so groß ist, daß sich *die Ausgaben der Kantone und Gemeinden für das Armenwesen von 1930 bis 1936 ungefähr verdoppelt haben*.

*

Wie ist nun die Bundesfinanzreform gedacht? In großen Zügen gesagt wie folgt:

Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen wird verschoben. Er kann ja auch nicht nur durch ein Finanzgesetz bewerkstelligt werden, es muß zugleich eine Aufgabenteilung erfolgen.

Das Notrecht der drei Finanzprogramme 1934 bis 1938 soll in die Verfassung verankert werden. Die Staatsrechnung 1937 schreibt der Durchführung dieses Notrechts Einsparungen von insgesamt 113,6 Millionen Franken und neue Einnahmen von insgesamt 146,8 Millionen Franken zu. Der Hauptteil der Einsparungen betrifft den Abbau bei den Personalausgaben und die Kürzung der Subventionen. Die Hauptposten der neuen Einnahmen sind die Krisenabgabe, die Besteuerung von Bier, Tabak, Zucker, Benzin, Speiseöle, die Stempelabgabe und der Zollquittungsstempel.

Das alles soll nun in der Verfassung verankert werden, immerhin so, daß die Krisenabgabe nur noch so lange erhoben wird, bis sie in eine Wehrsteuer umgewandelt werden kann. Der kantonale Anteil an der Krisenabgabe von 40 Prozent soll aber nur noch während drei Jahren ausbezahlt werden, dann soll er gekürzt werden auf 20 Prozent. Ob dann bei der Wehrsteuer den Kantonen auch noch ein Anteil eingeräumt wird, bleibt dahingestellt, der Ständerat beantragt 10 Prozent. Zudem besteht immer noch der allerdings aussichtslose Antrag des Bundesrates, den Anteil von rund 15 Millionen der Kantone aus der eidgenössischen Stempelsteuer ganz zu streichen. So will der Bundesrat die Finanzreform mit Kürzung der Subventionen und Kürzung und Streichung der Anteile der Kantone an den Einnahmen des Bundes durchführen, also auf dem Buckel der Kantone, die ihrerseits wieder die Gemeinden verkürzen müßten.

Zu alledem würde dem Bund bei der Annahme seines Projektes doch noch ein jährliches Defizit von über 30 Millionen bleiben.

Nachdem der Bundesrat und die Bundesratsparteien die Schwäche dieser Finanzreform nun selbst eingesehen haben, erklären sie *das Projekt als den ersten Teil der Finanzreform, dem später ein zweiter folgen soll*. Es ist zur Stunde noch ungewiß, ob die eidgenössischen Räte diesen Weg wirklich beschreiten werden. Die sozialdemokratischen Volksvertreter im Ständerat und im Nationalrat werden in Ver-

bindung mit den Vertretern aus dem Richtlinienlager versuchen, doch ein neues Stück in die Finanzreform einzubauen, das ist die Kapitalertragssteuer mit der Erfassung an der Quelle. Diese Steuer soll die auf 12 bis 18 Milliarden geschätzten Vermögenswerte, die sich bis jetzt in der Schweiz der Besteuerung zu entziehen vermochten, durch die Kuponsteuer erfassen. Der Ertrag wird von kompetenter Seite auf minimal 30 Millionen Franken geschätzt. Dieser Vorschlag stand schon in der Vorlage des Finanzdepartements, wurde dann aber vom Bundesrat gestrichen. Die Mehrheit der Freisinnigen, der Katholiken und Altbauern stehen geschlossen gegen diesen Vorschlag, genau so wie sie beim dritten Finanzprogramm die Vermögenszuwachssteuer bekämpft haben. Diese Tatsache läßt klar und deutlich erkennen, daß das kapitalistische Bürgertum nicht gewillt ist, alle Steuermöglichkeiten auszuschöpfen, um dem Staat die Mittel zu geben, seinen Aufgaben restlos nachzukommen.

*

Wir haben zu Anfang unserer Ausführungen gezeigt, daß der Staat der privatwirtschaftlichen Zeitepoche seine Bedürfnisse durch Steuern decken muß. *Mit der Konzentration der kapitalistischen Wirtschaftskräfte und der damit verbundenen Fortschritte der Technik und der Rationalisierung des Produktionsapparates wachsen die Soziallasten.* Und das ist es nun, wogegen die Haltung der bürgerlichen Gegner der Vermögenszuwachs- und der neuen Kapitalertragssteuer sich richtet. Die soziale Fürsorge des Staates soll nicht weiter ausgebaut werden. Das aber heißt nichts anderes, als daß die proletarischen Opfer der modernen Wirtschaftsentwicklung sich selbst überlassen werden sollen. *Denn die Kantone und Gemeinden können für sie kaum mehr tun, als was sie bisher unter Erschöpfung ihrer eigenen Kräfte schon getan haben. So muß es zu noch größerer Verarmung kommen. Massenarmut aber reißt auch das tarifliche Lohnwesen und damit die Preise zu Boden, schädigt das Schulwesen, drückt das gesamte arbeitende Volk auf das tiefste Niveau der Lebenshaltung hinunter und scheidet unser Volk noch mehr in ganz reiche und total verarmte Klassen.* Vor den politischen Folgen einer solchen Entwicklung darf kein aufrichter, demokratischer Eidgenosse den Kopf in den Sand stecken! Denn wenn der Staat sich in den ausgefahrenen Geleisen verkrampt, statt der geistigen und ökonomischen Entwicklung folgend, neue Wege zu beschreiten, dann entstehen die allergefährlichsten Spannungen, die zu gewaltsamen Lösungen drängen.

Wenn die Bürger ihrem Staat die notwendigen Steuern zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht geben wollen, dann muß sich der Staat diese Mittel schließlich auf andere Art beschaffen. Er müßte die Produktion und Verteilung der Güter überwiegend gemeinwirtschaftlich, also öffentlich-rechtlich gestalten, anstatt wie jetzt privatwirtschaftlich und privatrechtlich. Sein Finanzsystem müßte dann nicht in der Ableitung der Staatseinnahmen aus den Privatwirtschaften bestehen, sondern in der einfachen direkten Anweisung aus seinen mit dem Monopolprivileg ausgestatteten Betrieben, wie es im Bunde zum Beispiel mit dem Post-,

Telephon- und Telegraphenbetrieb schon besteht und nach welchem Prinzip auch schon die größten Kommunalbetriebe arbeiten. Auf diesem Wege kann der Bürger von seinen verhaßten Steuern — aber auch von seinem geliebten kapitalistischen Betrieb befreit werden.

Kritik am Parlament

Von Dr. Arthur Schmid

I.

In den nachstehenden Zeilen wird vom *schweizerischen* Parlament und nicht von irgendeinem ausländischen Parlamente die Rede sein, denn die schweizerischen Volksvertretungen (die Großen Räte und Kantonsräte, der Nationalrat und der Ständerat) bilden hin und wieder Gegenstand der Kritik. Das schweizerische Parlament ist die Vertretung des Volkes (der Ständerat allerdings die Vertretung der Stände, der Kantone). Das schweizerische Parlament hat nicht jene weitgehenden Rechte wie die Parlamente der demokratischen Staaten des Auslandes; denn dort gibt es keine Volksabstimmungen über Gesetze. Dort macht das Parlament die Gesetze.

Selbstverständlich ist das Parlament nicht zu vergleichen mit jenen scheinparlamentarischen Institutionen, wie sie in Italien und in Deutschland existieren. Ein Reichstag von heute hat nichts zu diskutieren. Er bildet ein Kollegium, das Ja zu sagen hat und der Diktatur als Dekoration dient.

Wenn man prüfen will, ob die Kritik am Parlament gerechtfertigt ist oder wenn man feststellen will, wie weit die Kritik zutrifft, dann muß man die *Aufgaben*, die dem Parlament gestellt sind, kennen.

Das Parlament hat im Ausland ursprünglich als eine der wichtigsten Aufgaben die *Kontrolle der Ausgaben* des regierenden Monarchen gehabt. Das Parlament mußte ihm Steuern und Kredite bewilligen, und es hatte die Möglichkeit, auf diese Art und Weise die Ausgaben des Monarchen zu beschränken und einer gewissen Mißwirtschaft Einhalt zu tun. Das Parlament vertrat so die Interessen jener Volkskreise, die Steuern zahlen mußten.

Selbstverständlich gehört auch bei uns in der Schweiz zu den wichtigsten Aufgaben des Parlamentes die *Kontrolle des Staatshaushaltes*. Das Parlament hat einen jährlichen Voranschlag über die mutmaßlichen Ausgaben und Einnahmen aufzustellen. Es hat die Staatsrechnung, das heißt die tatsächlich erfolgten Ausgaben, zu genehmigen. Mit andern Worten: die Regierung und die Verwaltung sind nicht frei in ihrem finanziellen Gebaren. Das Schwergewicht soll beim Parlament liegen.

Das Parlament hat die *Verwaltung zu überwachen*. Deshalb ist ihm jährlich ein Bericht über die Verwaltung zu erstatten. Selbstverständlich führt das Parlament die Oberaufsicht nicht nur über die Verwaltung, sondern auch über die Rechtspflege.